

„Die Rechtsgebiete des Seniorenrechts“

Ein Seniorenrecht als solches gibt es nicht.

Aber Deutschlands Bevölkerung wird immer älter. Bis 2050 werden voraussichtlich 1/3 der hier lebenden Menschen Senioren sein. Bereits heute konzentriert sich in der Gruppe der Senioren rund 2/5 des privaten Geldvermögens, wenn die Zahlen des statistischen Bundesamtes stimmen. Dieser demografische Wandel beeinflusst nicht nur die Zukunft unserer Gesellschaft.

Als Querschnittsmaterie umfasst das Seniorenrecht Bereiche des Medizin- und Sozialrechts, des Arbeits- und Erbrechts sowie des Steuer- und Gesellschaftsrechts. Mit zunehmendem Alter muss sich der Mensch mit einigen dringenden Fragen beschäftigen, um den „Herbst des Lebens“ zu genießen und Nachteile im Alter zu vermeiden.

Wann ist der richtige Zeitpunkt um den Ruhestand, um in den Ruhestand zu gehen? Wie hoch werden die Renten beziehungsweise Pensionsleistungen ausfallen? Gibt es besondere Vorsorgemaßnahmen für die Gesundheit? Wer trägt die Kosten den Pflegefall? Was muss man bei der rechtlichen und steuerlichen Nachlassoptimierung berücksichtigen? All das ist wichtig.

So umgeht eine optimale Nachlassregelung im privaten wie im unternehmerischen Umfeld steuerliche und rechtliche Fallstricke. Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen für ein selbstbestimmtes Leben im hohen Alter sind bereits in jungen Jahren sinnvoll. Aufgrund der hohen Zahl vermögender Senioren werden zudem Stiftungen das soziale Umfeld in Deutschland stärker als bislang mitbestimmen.

Die Rechtsgebiete des Seniorenrechts

1. Arbeitsrecht

Die gesetzlichen Regelungen, die den Übergang vom Arbeitsleben in die Rente gestalten, sind gerade in den letzten Jahren bedeutend geworden. Rentenreformen wie das RV-Leistungsverbesserungsgesetz und das Flexirentengesetz aus dem Jahre 2017 bieten Beschäftigten und Arbeitgebern neue und flexible Möglichkeiten für diesen Übergang.

Altersteilzeit ist ein bedeutender Aspekt in den Diskussionen rund um den Übergang in den Ruhestand. Ebenfalls interessant sind Möglichkeiten, das Beschäftigungsverhältnis im Rentenalter fortzusetzen, indem man beispielsweise mit verringertem Stundenumfang arbeitet. Wichtig sind zudem passend ausformulierte Vereinbarungen zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern, insbesondere bei Abfindungsangeboten.

Viele Menschen beschäftigen sich ebenso im Zusammenhang mit dem Renteneintritt mit der Frage, wie sie mögliche Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen) absichern können. Hier bietet das Rentensystem verschiedene Möglichkeiten. Die Leistungen können je nach individueller Situation unterschiedlich ausfallen. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

2. Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht

Im seniorenrechtlichen Mandat geht es um mehr als nur um die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen. Das Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht spielen eine ebenso große Rolle. Hier geht es beispielsweise darum, letztwillige Verfügungen zu erstellen oder zu überprüfen. In anderen typischen Fällen werden Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche oder Vermächtnisansprüche durchgesetzt oder aber abgewehrt.

In diesem Zusammenhang sind Fragestellung rund um die vorweggenommene Erbfolge beziehungsweise zu lebzeitigen Zuwendungen relevant (zum Beispiel Unternehmensnachfolge, Vermächtniseinsetzung und Testamentsvollstreckung).

Eine weitere oft entscheidende Frage: Kann das Sozialamt Unterhaltsansprüche des überlebenden Elternteils gegen die Kinder – oder womöglich nur gegen eines der Kinder – überleiten und auf dieser Basis Leistungen zurückverlangen? Hier spricht man vom sogenannten Elternunterhalt. Dies ist aktuell nur noch möglich, wenn das Kind mehr als € 100.000,00 im Jahr verdient.

Auch das Familienheim rückt bisweilen ins Blickfeld, um es vor dem Zugriff des Staates zu retten und somit für die nachfolgende Generation zu erhalten. Hier bieten sich Regelungen in einem Testament oder Erbvertrag an.

Ein weiteres wichtiges Beratungsfeld ist die Patientenautonomie. Jeder ärztliche Eingriff bedarf der Einwilligung von zuvor aufgeklärten Patientinnen und Patienten. Das gilt unabhängig davon, ob der Eingriff der Lebensverlängerung oder Lebenserhaltung oder der palliativ medizinischen Versorgung dient. Die Patientenverfügung schützt gerade in Grenzsituationen das Leben vor einer Fremdbestimmung. Jeder sollte daher möglichst frühzeitig seinen Willen niederlegen, um im Konfliktfall durch eine Vertrauensperson vertreten zu werden.

Besonders heikel wird die Situation, wenn Vermögen oder Immobilien von den Eltern auf die Kinder übertragen werden. Bei einer unentgeltlichen Übertragung des Vermögens besteht nämlich ein Rückforderungsanspruch seitens der Sozialhilfebehörden. Diese können das Geschenk zurückfordern, falls der Schenkende verarmt. Allerdings gilt dies nur bei einer um die Erfüllung berechtigter Ansprüche wie zum Beispiel eines Pflichtteilsanspruchs, greift diese Vorschrift nicht. Verträge lassen passen gestalten, wenn man sich frühzeitig beraten lässt.

3. Pflegerecht

Im Bereich des Seniorenrechts spielt die Pflege eine bedeutende Rolle, denn die Pflegebedürftigkeit betrifft als Versicherungsfall ebenfalls eine steigende Anzahl von Menschen. Die Zunahme von Pflegebedürftigkeit spiegelt sich dabei vor allem in einer kontinuierlich steigenden gesamtgesellschaftlichen Pflegequote: Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag sie im Jahr 2001 noch bei 2,5 Prozent, beläuft sie sich derzeit auf 6 Prozent.

Wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten hat und dauerhaft voraussichtlich für mindestens sechs Monate, Hilfe durch andere benötigt, ist nach § 14 Abs. 1 SGB XI pflegebedürftig. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen wird die Pflegeversicherung nach § 15 SGB XI in

fünft Pflegegrade unterteilt, die den Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung bestimmen.

Die Pflegekassen sind verpflichtet, monatliche Leistungen zu erbringen, sobald bei einem Versicherten ein Pflegegrad festgestellt wurde. Das Pflegegeld wird an die Pflegebedürftigen gezahlt, wenn sie zu Hause von Angehörigen oder anderen privaten Betreuern gepflegt werden. Pflegesachleistungen stehen den Pflegebedürftigen monatlich entsprechend ihrem Pflegegrad zu, wenn ein Pflegedienst sie zu Hause pflegt. Für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen stehen allen zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 monatlich € 125,00 aus dem Entlastungsbetrag zur Verfügung. Zeitweise oder regelmäßige Aufenthalte in Pflegeeinrichtungen wie bei der Tages- und Nachtpflege oder der Verhinderungspflege gehören ebenso zu den Leistungen der Pflegekassen und können ab Pflegegrad 2 beansprucht werden. Schließlich gehören Kosten für eine notwendige Kurzzeitpflege zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Ein weiteres Beispiel aus der Pflege. Ein Mandant bittet einen Anwalt um Unterstützung, weil er eine Auszeit von seiner Erwerbsarbeit möchte, um beispielsweise die Pflege der Mutter zu organisieren. Die dafür relevanten arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen durch das 2008 in Kraft getretene Pflegezeitgesetz. Es bietet Beschäftigten einen Anspruch auf kurzzeitiges

Fernbleiben von der Arbeit, wenn eine Pflegesituation eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen akut auftritt. Um das Beste daran? Während dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts, die aus der Pflegeversicherung finanziert wird. Und das ist noch nicht alles! Wer sich für sechs Monate freistellen lässt, hat sogar einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.

4. Hilfe zur Pflege

Wie kann man helfen, wenn ein Pflegebedürftiger seine Pflegekosten nicht mehr beglichen kann? Unter bestimmten Voraussetzungen springt das Sozialamt ein: In diesem Zusammenhang regelt das 7. Kapitel des SGB XII die sogenannte „Hilfe zur Pflege“. Diese steht ausschließlich pflegebedürftigen Personen zur Verfügung, die ihre Pflege nicht mithilfe der Pflegekasse, durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Dabei spielt die Einkommensgrenze eine wichtige Rolle. Wenn das Einkommen unter dieser Grenze liegt, müssen sich Betroffene aufgrund der Pflegekosten nicht verschulden. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um die Kosten des Pflegeheims zu decken, übernimmt das Sozialamt den Teil, den sich die pflegebedürftige Person nicht leisten kann.

Allerdings kann es dabei passieren, dass das Familienheim in Gefahr gerät. Es ist oft der einzige Vermögensgegenstand, auf den Betroffene im Alter zurückgreifen können. In vielen Fällen gehört das Familienheim zwar zum sogenannten Schonvermögen, auf das das Sozialamt zu Lebzeiten des Leistungsempfängers zumeist keinen Anspruch hat. Im Erbfall greift das Amt allerdings auf den Nachlass zu und holt sich das Geld zurück.

Die Kostenersatzpflicht der Erben gilt für alle Leistungen, die das Sozialamt in den 10 Jahren vor dem Ableben des Erblassers gezahlt hat und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 SGB XII übersteigen. Um das Familienheim vor dem Zugriff des Sozialamtes zu schützen, empfiehlt sich deshalb ein passend gestaltetes Testament.

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, das Familienheim vor dem Zugriff des Sozialamtes zu schützen. Wichtig ist jedoch, jede Regelung individuell auf die Situation des Mandanten abzustimmen und frühzeitig zu planen, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ sollte dabei möglichst frühzeitig eingereicht werden, da erst ab Antragstellung die Sozialhilfeleistungen erbracht werden. An ihm sind keine Formerfordernisse gebunden. Ein kurzes Anwaltsschreiben mit dem Antrag

genügt. Sollten Nachweise erforderlich sein, können diese nachgereicht werden. Zwar ist die Bearbeitung des Leistungsantrages an keine Fristen gebunden. In dringenden Fällen kommt bei einer Antragsbearbeitung von über sechs Monaten aber eine Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht nach § 88 SGG in Betracht.

5. Weitere Rechtsgebiete

Mit welchen Mitteln und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen kann eine häusliche Umgebung erhalten bzw. geschaffen werden? Bei Fragen wie diesen sind das Miet- oder Wohnungseigentumsrecht relevant. Bei Wohnformen des betreuten Wohnens, aber auch bei Wohngemeinschaften wie der sogenannten Mehrgenerationenhäuser haben Mandanten ebenfalls häufig Beratungsbedarf hinsichtlich mietrechtlicher Bestimmungen.

Das Privatversicherungsrecht spielt eine ebenso wichtige Rolle im Seniorenrecht. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung. Hier ist es die Aufgabe des Beraters, für Senioren eine optimale Versorgung sicherzustellen. Relevante Themen sind beispielsweise die Kostenübernahme bei Hilfsmitteln, Unterstützungsleistungen der privaten Pflegeversicherung und die Überprüfung von berufsbedingten Unfallfolgen.

Auch im Bereich des Schwerbehindertenrechts ist anwaltlicher Rat gefragt: Hier kann es unter anderem um die Frage gehen, ob ein Mandant Anspruch auf einen Schwerbehindertenstatus hat und welche Rechte und Leistungen damit verbunden sind. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Erkrankungen und Beeinträchtigungen des Mandanten ist unerlässlich, um für ihn erfolgreich einen Antrag zu stellen oder ihn im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren mit Erfolg zu vertreten. Mit Hilfe der Versorgungsmedizinischen Grundsätze lässt sich der anvisierte Grad der Behinderung begründen oder ein Merkzeichen in einem Schwerbehindertenausweis beantragen.